

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **25 (1942)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. jeden Monats

Redaktion: Transitfach 541 Bern	Es wird georgelt und geschellt, Doch alles, alles nur um's Geld! <i>Eine Volkerkenntnis.</i>	Abonnementspreis jährl. Fr. 6.— (Mitglieder Fr. 5.—) Sämtliche Adressänderungen und Be- stellungen sind zu richten an die Ge- schäftsstelle d. F. V. S., Postfach 2141 Zürich-Hauptbahnhof. Postch. VIII. 26074
INHALT: Vom Geist der Inquisition.— Ein schöner Leben (Gedicht). — Offener Brief an Ernst Akert. — Ein Urteil. — Ehelich oder unehelich. — Johannes Furrer. — Vermischtes. — Ortsgruppen. — Feuilleton: Kokos (Schluss). — Literatur.		

Vom Geist der Inquisition.

Am 1. Januar a. c. ist das neue schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft getreten, und die bisherigen kantonalen Strafgesetzbuchbestimmungen gehören damit der Vergangenheit an. Die gesamte Presse hat in kürzeren oder längeren Abhandlungen auf dieses Ereignis hingewiesen. Es mag deshalb auf den ersten Blick überflüssig erscheinen, dass auch wir den ohnehin bemessenen Raum für eine «Begrüssungsansprache» verwenden. Wenn wir uns nachträglich noch mit dem Strafgesetzbuch befassen, so geschieht es vor allem deshalb, weil wir uns gezwungen sehen, auf einen ihm anhaftenden «Schönheitsfehler» hinzuweisen.

Es ist das Bestreben jedes Bürgers, mit dem Strafgesetzbuch möglichst nicht in Berührung zu kommen. Die Mehrheit wird ihr Leben so einrichten und führen, dass das Strafgesetzbuch auf ihren Wandel nur den geringsten Einfluss hat. Dies geht schon daraus hervor, dass die Wenigsten überhaupt vom Inhalt Kenntnis haben und trotzdem nicht straffällig werden. Eine Minderheit dagegen wird darnach trachten, am Strafgesetzbuch vorbeizukommen, ohne sich in einen der 401 Artikel zu verstricken und — für einen letzten Rest, für den wurde, resp. musste das StGB geschaffen werden. Ob wir Freidenker zu diesem letzten Rest der Straffälligen gehören, das wird die Zukunft lehren; denn Tatsache ist, dass das Gesetz eine Fussangel enthält, in der sich ein Freidenker ohne sein besonderes Dazutun verfangen kann. Davon soll im Nachfolgenden die Rede sein.

Unsere besondere Aufmerksamkeit verdient der zwölfte Titel der StGB, der von den «Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden» handelt. Dieser Abschnitt enthält den für uns anstössigen Art. 261 über die «Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit», der den folgenden Wortlaut hat:

«Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,

wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,

wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.»

Von gegnerischer Seite wird den Freidenkern und den Sozialdemokraten vorgeworfen, sie hätten diesem Artikel Op-

position gemacht, weil sie die Absicht haben, «öffentlich und in gemeiner Weise die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen» zu beschimpfen und zu verspotten. Dem ist aber nicht so. Die Beweggründe sind anderer Art, doch soll erst später davon die Rede sein.

Werfen wir einleitend einen Blick auf die Entstehungsgeschichte des schweizerischen Strafgesetzbuches, resp. auf das Zustandekommen des «Gotteslästerungsparagraphen», denn um einen solchen handelt es sich hier.

Durch die Verfassungsrevision vom 13. November 1898 wurde dem Bunde das Recht der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts übertragen. Bestrebungen in dieser Richtung waren bereits Jahre vor der beschlossenen Verfassungsrevision im Gange, denn bereits am 28. November 1896¹⁾ orientierte der Bundesrat über die von Professor Carl Stooss geleisteten Vorarbeiten zur Herbeiführung der Strafrechtseinheit (1892/93). Dieser Vorentwurf wurde im Jahre 1896 mit einem Vorwort des Vorstehers des Justiz- und Polizeidepartementes veröffentlicht. Trotzdem nach der beschlossenen Verfassungsrevision (1898) der Ausarbeitung des Zivilgesetzbuches der Vorrang gegeben wurde, wurden die Vorarbeiten zum Strafgesetzbuch vom zuständigen Departement weiter betrieben. Eine 1901 bestellte Expertenkommission, der auch Prof. Stooss als Schöpfer des Entwurfs angehörte, nahm die Arbeiten an die Hand und veröffentlichte bereits zwei Jahre später, 1903, den aus der Umarbeitung hervorgegangenen Entwurf. Dieser ersten Umarbeitung folgte im Jahre 1908 eine zweite unter dem Titel «Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Neue Fassung der Expertenkommission.» Trotzdem das Schweizer. Zivilgesetzbuch bereits 1907 in Kraft trat, wurden die Arbeiten zum Strafgesetzbuch erst im Jahre 1911 durch eine zweite Expertenkommission, die «grosse» genannt, wieder aufgenommen. Im weitern erläuterte Prof. Emil Zürcher von der Universität Zürich im Auftrag des Justiz- und Polizeidepartementes die Einführung und Anwendung des Gesetzes (1914). Im Oktober 1916, also mitten im Kriege, übergab die zweite Expertenkommission der Öffentlichkeit einen neuen Vorentwurf, «auch diesmal mit der Einladung an Sachverständige und weitere Kreise zur Einreichung von Wünschen und Bemerkungen». Zwanzig Jahre nach der Verfassungsrevision, am 23. Juli 1918, unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten Entwurf und Botschaft zum schweizerischen Strafgesetzbuch.²⁾ Ueber die Einzelheiten

¹⁾ Bundesblatt 1896, IV. S. 733.

²⁾ Bundesblatt 1918, IV. S. 1 ff.